



Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF

GEHEIM
GEMEINDE LÄNGENFELD
Eingang

22. Mai 2023

AZ.: Beilg.:

Amtssigniert: SID2023051178401
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	Üs*	Antrags-Datum
F2023/70208/001	Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries im Sulztal		9726/1	1,5 ha	6/10	05.05.2023
Auflagen:						Angeschlagen am 22.5.2023
						Abgenommen am 6.6.2023

Der Bürgermeister

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.
Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
1	Die Nutzungsfläche ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben.					
2	Im Zuge der geplanten Holznutzung, zwei Seilnutzungen im Sortimentsverfahren, erfolgt in Verbindung mit Gruppen- und Einzelstammentnahmen die Freistellung von Naturverjüngungsansätzen unter Schirm, die Vorrichtung von Altholzbeständen und die Anlage von kleinflächigen Verjüngungsflächen als Maßnahme zur Bestandesverjüngung. Die flächigen Nutzungen dürfen maximal ein Flächenausmaß von 0,20 ha erreichen. Auf die Erhaltung einer Restüberschirmung von 6/10 sowie von stabilen Bestandesrändern ist besonders Rücksicht zu nehmen.					
3	Die nach der Walddtypisierung empfohlenen Nutzungsverfahren für die natürliche Verjüngung des subalpinen frischen Silikat-Fichtenwaldes sind einzuhalten.					
4	Die entstandenen Verjüngungsflächen (Blößen) sind bis zum Jahr 2031 durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung für eine volle Bestockung der Flächen nicht aus, so ist im Jahr 2032 im Frühjahr eine Aufforstung der Blößenflächen und/oder Nachbesserung der nicht ausreichend naturverjüngten Wiederbewaldungsflächen mit standortgerechten Forstpflanzen in Anlehnung an die Walddtypisierung vorzunehmen. Die Aufforstung der Mischbaumarten (z.B. Lärche und Laubgehölze) hat gruppenweise zu erfolgen. Als Pflanzgut ist zu verwenden: Herkunftsgebiet 1.1 – Innenalpen – kontinentale Kernzone; Höhenstufe hochmontan (1.400 m bis 1.700 m Seehöhe).					
5	Sollte an der Verjüngung ein untragbarer Wildeinfluss festgestellt werden (z.B. Verbiß- oder Fegeschäden), müssen die Jungpflanzen zur Sicherstellung der fristgerechten Wiederbewaldung durch Verstreichung mit Verbißschutzmittel oder durch Fegeschutzmaßnahmen geschützt werden.					
6	Die entstandenen Jungwuchsflächen sind in der Folge bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.					

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF
zum 22. Mai 2023

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.
Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
--------------------	---------	--------------	----------	--------	-----	---------------

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Andreas Pohl

